



7 Ausblick

Frank Meyer; Peer Schnitter

In Sachsen-Anhalt wurden 40 Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Anhangs II der FFH-Richtlinie aktuell nachgewiesen. Dies ist einerseits Ausdruck einer hohen Artenvielfalt, andererseits widerspiegelt es auch die besondere Verantwortung des Landes im gesamteuropäischen Kontext.

Nach dem zunächst relativ formalen Schritt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission sind die Inhalte der FFH-Richtlinie im Naturschutzvollzug des Landes zu würdigen und praktisch umzusetzen. Deshalb befindet sich gegenwärtig ein entsprechender „Einführungserlass zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das Land Sachsen-Anhalt“ im abschließenden Abstimmungsverfahren. Dieser wird die rechtliche und naturschutzfachliche Grundlage für die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG im Land Sachsen-Anhalt bilden.

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie muss das Schutzgebietssystem und ökologische Netz „NATURA 2000“ den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Der „Erhaltungszustand einer Art“ im Sinne der Richtlinie ist die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Gebiet auswirken können. Er wird als „günstig“ betrachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird sowie
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Diese Aspekte, welche detaillierte Kenntnisse über die Arten und ihre Habitatansprüche sowie ihre Gefährdung voraussetzen, werden im weiteren Vollzug der Richtlinie eine wichtige Rolle spielen, so z.B. in der Eingriffsregelung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und vor allem bei der Pflege und Entwicklung der FFH-Gebiete. Dazu sind die entsprechenden artenschutzbezogenen Anforderungen in die für jedes „Besondere Schutzgebiet“ zu erstellenden und vor allem umzusetzenden Managementpläne einzustellen. Darüber hinaus ist im Rahmen der turnusmäßigen Berichtspflichten ein Artenmonitoring zu realisieren, welches den aktuellen Erhaltungszustand der Arten sowie den ständigen Erkenntniszuwachs über selbige dokumentiert. Nur so wird es möglich sein, etwaigen Negativentwicklungen rechtzeitig und effektiv entgegenzusteuern.

Für eine Reihe von Arten bestehen nach wie vor große Kenntnisdefizite hinsichtlich der Verbreitung in- und außerhalb der gemeldeten FFH-Gebiete, ihrer Populationsbiologie und Ausbreitungsmechanismen sowie Gefährdungsursachen, woraus sich ein erheblicher Bedarf für weitere Grundlagenerfassungen und für die angewandte Forschung ableitet.

Wie bereits dargestellt, erfordern diese vom Land Sachsen-Anhalt zu organisierenden Aufgaben einen nicht unerheblichen Personal- und Finanzbedarf, der sich jedoch mit Blick auf den Umfang der über die Europäische Union an das Land

zurückfließenden Fördermittel wieder relativiert. Auch muss das Bewusstsein dahingehend gestärkt werden, dass der Schutz der Arten nach Anhang II nicht nur die formale Umsetzung europäischen Naturschutzrechts, sondern eine große gesamtgesellschaftliche Verpflichtung darstellt, die sich nicht auf den behördlichen Naturschutz reduzieren lässt. Sachsen-Anhalt wird damit seinen Beitrag zur Wahrung der Biodiversität in Europa leisten. Um diesen wirkungsvoll zu gestalten, sind natürlich (bundes-) länderübergreifend abgestimmte Schutzstrategien sinnvoll und notwendig. Daher wird auch im bundesweiten und internationalen Naturschutz kurz- bis mittelfristig eine neue Qualität der Zusammenarbeit eintreten müssen.

Als nächste zu forcierende Arbeitsschritte werden im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt analog zu den hier für die Arten nach Anhang II der FFH-RL vorgestellten Erkenntnissen fundierte Aussagen zu den Arten nach Anhang IV der FFH-RL, den „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“, sowie zu den Arten nach der Vogelschutz-RL zusammengestellt.